

1446 unter Androhung der Achtstrafe ein Verbot gegen alle Berufungen an geistliche und westfälische Gerichte erlassen hatte, beschwerte sich noch 1453 beim Kaiser über Eingriffe der Freistühle in Rechtssachen aus seinen Ländern und richtete an den Freigrafen Johann Gardewich zu Limburg ein Schreiben, worin er zu erkennen gab, er und seine Räte, die sich sämtlich als „echte und rechte Freischöffen“ unterschrieben, seien von den Geheimnissen der Veme hinlänglich unterrichtet und könnten daher sehr gut beurtheilen, dass die streitigen Sachen nicht vor die Freigerichte gehörten¹⁾.

Das Vorhandensein von Freischöffen in Dresden beweisen die Akten eines Prozesses, der im Jahre 1431 vor dem Limburger Freigrafen Albert Swinde anhängig gemacht worden war²⁾. Ein Luckauer Bürger Hans Witsilber hatte gegen den Rath zu Grossenhain eine Klage auf Schadenersatz gerichtet, weil dieser in einem Sendbriefe seinen verstorbenen Vater als Verbrecher verdächtigt und damit auch den Sohn an seiner Ehre geschädigt hatte. Nachdem ein Rechtsspruch der Schöffen zu Magdeburg die Klage abgewiesen, weil mit dem Tode des Beleidigten der Ersatzanspruch erloschen sei, hatte Witsilber an „das höchste heimliche Recht des heiligen Reiches“, die Veme, Berufung eingelegt. Die Grossenhainer hatten sich hartnäckig geweigert, sich vor dem Freigericht zu verantworten, und der Landesherr Kurfürst Friedrich hatte sich vergebliche Mühe gegeben, von dem Freigrafen die Verweisung des Klägers an seine Gerichte zu erlangen oder einen Vergleich zustande zu bringen. Nach dreijährigen Verhandlungen wurde vom Landgrafen Ludwig von Hessen, den die Grossenhainer um seine Vermittlung angegangen hatten, der Vorschlag gemacht, die Sache durch den Bürgermeister und Rath zu Dresden entscheiden zu lassen. Der Freigraf Albert Swinde beharrte darauf, dass die Sache vor die westfälischen Gerichte gehöre, weil eine Rechtsverweigerung vorliege; er ersuchte aber den Kurfürsten, von dem er gehört habe, dass

1) Chr. E. Weisse, Geschichte der chursächs. Staaten Bd. 2, Leipzig 1803, S. 373. 2) Aus dem Dortmunder Stadtarchive veröffentlicht in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 1, Münster 1838, S. 109—137.